

Landesverwaltungsgericht Steiermark

8010 Graz, Salzamtsgasse 3 UID ATU37001007

Präsidium

Bearbeiter: Mag. Norbert Mandl

Tel.: 0316 8029-7277
Fax: 0316 8029-7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, 19.04.2021

An das Bundesministerium für EU und Verfassung Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

Per E-Mail an: verfassungsdienst@bka.gv.at

GZ: LVwG 1.1-6/2021-1

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-

Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein

Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend Ihrem Schreiben vom 22. Februar 2021, bezugnehmend auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, übermittelt das LVwG Steiermark die nachstehende Stellungnahme:

Allgemein

Das LVwG Steiermark begrüßt die Reformbestrebung der Bundesregierung zur Schaffung eines transparenteren Staates und dem damit verbundenen leichteren Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen. Es spricht daher auch grundsätzlich nichts gegen die generelle Abschaffung des Amtsgeheimnisses sowie der Auskunftspflicht wie sie derzeit verankert ist und der Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung und einem einklagbaren Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen.

Problematisch erscheint aber die dadurch geschaffene Situation für die Gerichtsbarkeit, welche neben einem signifikanten zusätzlichen Sach- und Personalaufwand, durch die beinahe uneingeschränkte Informationspflicht den

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen. Unter der Datenschutz-Informationsseite des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark (www.lvwg-stmk.gv.at/datenschutz) finden Sie alle Informations- und Betroffenenrechte entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Interessen der Rechtschutzsuchenden zuwiderläuft¹ und keine Verbesserung der derzeit bestehenden Situation bringt. Für gerichtliche Verfahren gelten nämlich schon jetzt zahlreiche verfassungsrechtliche, völkerrechtliche und unionsrechtliche Verpflichtungen, welche die Transparenz gewährleisten sollen.²

Für die Verwaltungsgerichte sieht der Entwurf die Zuständigkeit für die -erteilung Informationsveröffentlichung bzw. beim jeweiligen der Gerichtsbarkeit, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Das heißt, die Informationspflicht gilt nicht nur im Bereich der Justizverwaltung, sondern auch im Bereich des Judiziums. Für das Judizium trifft diese Verpflichtung die Einzelrichter bzw. Senate³. was für sich genommen noch kein Problem darstellen würde. die vorgesehene Problematisch erscheint jedoch Bescheiderlassung Nichterteilung der Information durch das informationspflichtige Organ, das heißt dem Richter bzw. dem Senat. Dies widerspricht den Rechtsformen des vom Verwaltungsgericht im Rahmen des Judiziums anzuwendenden Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes. Auch der dafür vorgesehene Rechtsschutz mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist verfassungsrechtlich – auch durch den Entwurf – nicht vorgesehen. Damit könnte gegen eine Entscheidung im Rahmen des Judiziums nur ein Rechtsmittel an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Darüber hinaus bringt die Veröffentlichungspflicht von Informationen allgemeinen Interesses auch keinen Mehrwert für die Bevölkerung, da das LVwG Steiermark gemäß § 29 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz schon jetzt verpflichtet ist, Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen. Auch die notwendigerweise durchzuführende datenschutzrechtliche Abwägung wird in den meisten Fällen zur Nichterteilung der Information führen, sodass auch diesbezüglich kein Mehrwert besteht.

Aus diesen Gründen sollte die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie im Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (IA 631/A 26. GP) vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden.

¹ vgl. Art 6 Abs 2 und Art 8 EMRK

² vgl. Art 90 B-VG; Art 6 und Art 10 EMRK; Art 11 und Art 47 GRC

³ § 2 VwGVG

Soweit das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz von diesem Gesetzesvorhaben betroffen ist, muss festgehalten werden, dass nicht ersichtlich ist, worin in diesen Beschwerdeverfahren die Dringlichkeit liegt, welche den Gesetzgeber dazu veranlasst, eine von § 34 VwGVG abweichende Entscheidungsfrist von lediglich zwei Monaten zu normieren. Auch der Ausschluss von § 16 VwGVG erscheint in diesem Zusammenhang sachlich nicht begründet und nicht erforderlich.

Zu Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz

Gegen die in Art 22a Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehene proaktive Informationspflicht für Informationen von allgemeinem Interesse, welches auch die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfasst, bestehen keine Bedenken, zumal diesbezüglich ja schon zahlreiche einfachgesetzliche Bestimmungen existieren, welche die Gerichte zur Informationsveröffentlichung verpflichten.

Kritisch wird allerdings das in Abs 2 normierte einklagbare Recht auf Information betreffend Organe der Verwaltungsgerichte gesehen, soweit diese judiziell tätig sind. Schon jetzt bestehen zahlreiche Bestimmungen, welche die größtmögliche Transparenz der gerichtlichen Tätigkeit unter bestmöglicher Wahrung Betroffenenrechte vor Augen haben. So finden Verhandlungen in der Regel öffentlich statt⁴, Entscheidungen der Gerichte werden im Internet veröffentlicht und selbst dann, wenn keine öffentliche mündliche Verkündung stattgefunden hat, kommt jedermann das Recht zu, Einsicht in die Entscheidungen zu nehmen.⁵ Überdies haben Verfahrensparteien das Recht auf Akteneinsicht und ist das Gericht nach den zum Überraschungsverbot entwickelten Grundsätzen⁶ verpflichtet, hinsichtlich der den Parteien nicht bekannten Sachverhaltselemente das Parteiengehör zu wahren. Bereits unter diesen Gesichtspunkten erscheint die Unterwerfung des judiziellen Teils der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter das Regime des Informationsfreiheitsgesetzes als nicht erforderlich und steht auch im klaren Widerspruch zu bestehenden verfahrensrechtlichen Vorschriften⁷, welche durch den Entwurf nicht angepasst werden.

⁴ § 25 VwGVG

⁵ § 29 Abs 3 VwGVG

⁶ vgl. VwGH 19.06.2019, Ra 2019/02/0098

⁷ z.B. § 17 AVG

Zu § 1 Informationsfreiheitsgesetz

Diese Bestimmung präzisiert den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Bundesgesetzes und sieht vor, dass "Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden" unabhängig von der Staatsfunktion von diesem Gesetzesvorhaben umfasst sind. Demnach fällt die gesamte Gerichtsbarkeit darunter, sodass neben der Justizverwaltung auch die rechtsprechenden Organe von der Informationspflicht betroffen sind. Angeregt wird daher aufgrund der obenstehenden Ausführungen, die Informationspflicht für die Gerichtsbarkeit auf die Justizverwaltung zu beschränken.

Zu § 3 Abs 1 Z 3 Informationsfreiheitsgesetz

Zur Klarstellung der Zuständigkeit zur Veröffentlichung und Gewährung von Informationen sieht § 3 Abs 1 Z 3 Informationsfreiheitsgesetz für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, dass jenes Organ zuständig sein soll, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Dabei ist zwischen der monokratischen Justizverwaltung und dem Bereich der Rechtsprechung zu unterscheiden. Entsprechend der oben ausgeführten Anregung wäre eine Einschränkung auf den Bereich der Justizverwaltung wünschenswert.

Zu § 4 Informationsfreiheitsgesetz

Diese Bestimmung des Informationsfreiheitsgesetzes sieht vor, dass Informationen von allgemeinem Interesse auch von den Organen der Gerichtsbarkeit ehestmöglich zu veröffentlichen sind. Dafür ist für die informationspflichtigen Stellen vorgesehen, dass diese den Zugang zu den Daten im Wege eines zentralen elektronischen (Informationsregister) ermöglichen, welches über www.data.gv.at für jedermann im Internet zugänglich ist. Dazu wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Steiermark – sowie alle anderen Verwaltungsgerichte - Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung aufgrund von bestehenden Internet, Verpflichtungen gesetzlichen bereits jetzt im konkret im veröffentlichen. Rechtsinformationssystem des Bundes. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf einer weiteren Plattform des Bundes ist abzulehnen, da dies lediglich einen bürokratischen Mehraufwand für die Verwaltungsgerichte verursacht und keinerlei zusätzlichen Nutzen für den Informationssuchenden hat. Sollte der Gesetzgeber an der Veröffentlichungspflicht auf der Homepage www.data.gv.at festhalten, sollte eine Synchronisierungsoption für das Rechtsinformationssystem geschaffen werden, anderenfalls muss mit einem zusätzlichen Personalaufwand gerechnet werden.

Zu § 5 Informationsfreiheitsgesetz

Entsprechend der Ausführungen zu Art 22a Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz und § 1 Informationsfreiheitsgesetz und der dazu ausgeführten Anregung wäre hier betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit insofern eine Einschränkung wünschenswert, dass ein Recht auf Zugang zu Information nur hinsichtlich der Justizverwaltung besteht.

Zu § 6 Abs 1 Z 5 lit b Informationsfreiheitsgesetz

Der Geheimhaltungstatbestand nach § 6 Abs 1 Z 5 lit b Informationsfreiheitsgesetz, nach welchem Informationen nicht zu veröffentlichen und nicht zugänglich zu machen sind, solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere im Interesse eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich und verhältnismäßig ist, führt faktisch in den meisten Fällen zur Nichterteilung und Nichtveröffentlichung der Informationen. Es wird dadurch für die Verwaltungsgerichte aber ein bürokratischer Mehraufwand verursacht, der zu einem zusätzlichen Sach- und Personalaufwand führen wird. Wird die Information nämlich nicht gewährt, kommt dem Betroffenen nach § 11 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz das Recht zu, diesbezüglich vom informationspflichtigen Organ einen "Bescheid" zu verlangen. Entsprechend der Formulierung des gegenständlichen Ausnahmetatbestandes wäre das Verwaltungsgericht verpflichtet, diesbezüglich – neben dem eigentlichen Verfahren – ein Parallelverfahren zu führen, in welchem dieses eine Abwägungsentscheidung auf Basis dementsprechender Tatsachenfeststellungen dahingehend zu treffen hat, ob die Interesse eines gerichtlichen Verfahren erforderlich und Nichterteilung im verhältnismäßig ist. Zweckmäßig erscheint daher, wie bereits eingangs ausgeführt, den judiziellen Teil der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom Gesetzesvorhaben gänzlich auszunehmen bzw. dafür – wie in § 11 Abs 2 Informationsfreiheitsgesetz für die Gesetzgebung Angelegenheiten der keine Bescheiderlassung dementsprechend eine Rechtschutzmöglichkeit vorzusehen.

Zu § 6 Abs 1 Z 7 lit a Informationsfreiheitsgesetz

Der Entwurf sieht in § 6 Abs 1 Z 7 lit a Informationsfreiheitsgesetz einen weiteren Geheimhaltungstatbestand vor, nach welchem Informationen nicht zu erteilen sind, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich und verhältnismäßig ist. Demnach besteht für alle gerichtlichen Dokumente von vornherein ein Geheimhaltungsgrund, da diese in der Regel im Zusammenhang mit

personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Nachdem der Entwurf auch keine Verpflichtung zur Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten vorsieht, sondern lediglich darauf abstellt, ob in den vorhandenen Informationen personenbezogene Daten enthalten sind, greift dieser Tatbestand wohl in den allermeisten Fällen, sodass schon diesbezüglich mit der Einbeziehung der Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das Gesetzesvorhaben, kein Mehrwert für die Bevölkerung besteht.

Zu § 8 Informationsfreiheitsgesetz

Der Gesetzentwurf sieht für die Erteilung der Information vor, dass diese ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen 4 Wochen nach Einlangen des Antrages zu gewähren ist. Sollte aus besonderen Gründen eine Informationserteilung innerhalb der 4-wöchigen Frist nicht möglich sein, kann diese Frist unter Angabe der Gründe um weitere 4 Wochen verlängert werden. Diesbezüglich wird festgestellt, dass der Gesetzgeber entgegen seiner Prinzipien im Regierungsprogramm mit dieser Vorgehensweise nicht zu einer Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Verwaltung beiträgt. Entsprechend dem Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Stelle informationspflichtigen nämlich nunmehr dazu angehalten, dem Informationssuchenden – neben der eigentlichen Informationsmitteilung – binnen der 4-wöchigen Frist auch noch die Gründe mitzuteilen, warum die Information innerhalb dieser Frist nicht erteilt werden kann. Dies führt zu einem zusätzlichen Sach- und Personalaufwand, sodass diesbezüglich eine Fristenlösung, wie diese bereits in § 3 Auskunftspflichtgesetz besteht, der Vorzug zu geben wäre.

Zu § 11 Informationsfreiheitsgesetz

Als Rechtsschutzmöglichkeit sieht das Informationsfreiheitsgesetz vor, dass dann, wenn der Zugang zu Information nicht erteilt wird, auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen 2 Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen ist. Die Notwendigkeit, warum der Gesetzgeber nunmehr⁸ vom "Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz" abweichende Entscheidungsfristen vorsieht, ist für das Landesverwaltungsgericht nicht ersichtlich.

Diese kurze Frist soll nach Abs 3 dieser Bestimmung auch für die Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte gelten, wenn diese über Rechtsmittel gegen die Nichterteilung der Information entscheiden. Beabsichtigt ist damit wohl eine

⁸ Vgl. § 4 Auskunftspflichtgesetz

Verfahrensbeschleunigung für die Betroffenen, wobei dazu angemerkt werden muss, dass es durch die Setzung von kürzeren Entscheidungsfristen lediglich einseitig zu einem schnelleren Rechtschutz kommt, dies aber in anderen Bereichen, in welchen die Verwaltungsgerichte auch berufen sind, zu einer längeren Entscheidungsdauer führt. Dies muss durchaus kritisch gesehen werden, da der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck bringt, dass Entscheidungen, beispielhaft über baurechtliche bzw. gewerberechtliche Vorhaben, Niederlassungsangelegenheiten, dienstrechtliche Maßnahmen oder soziale Unterstützungsleistungen weniger dringlich sind. Verschärft wird diese Situation mit dem nicht nachvollziehbaren Ausschluss von § 16 VwGVG, welcher nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren führen wird, da die Behörden im Fall einer Säumnis bereits jetzt verpflichtet sind, die Säumnisbeschwerde vorzulegen, sofern sie den Bescheid nicht nachholen.

Darüber hinaus widerspricht die dieser **Bestimmung** vorgesehene in Bescheiderlassung durch Organe der Gerichtsbarkeit bei Nichterteilung der Information den Rechtsformen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, da Richter bzw. richterliche Senate nur mittels Erkenntnis⁹ bzw. Beschluss¹⁰ entscheiden können. Als Rechtsmittel gegen derartige Entscheidungen kann verfassungsrechtlich – nachdem auch durch den Entwurf selbst nichts Anderes¹¹ vorgesehen ist – nur eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof werden. Sollten die rechtsprechenden erhoben Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit als informationspflichtiges Organ im Gesetzesvorhaben enthalten bleiben, wäre diesbezüglich eine Klarstellung erforderlich.

Für das Landesverwaltungsgericht Steiermark
HR Dr. Gerhard Gödl
Präsident

^{9 § 28} VwGVG

¹⁰ § 31 VwGVG

¹¹ Art 130 Abs 2a B-VG

Ergeht nachrichtlich an:

Präsidium des Nationalrates, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien,

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.

Hinweise zur Prüfung finden Sie unter http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur

